

Stellungnahme des Netzwerks  
„Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt“  
zur geplanten Einführung der  
„Bedarfsorientierten Mindestsicherung“  
und der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz  
(AIVG)

Wien, im November 2007

Das „Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt – B.I.E.N. Austria“ tritt für die Einführung eines bedingungslosen garantierten Grundeinkommens ein. Ein wirkliches Grundeinkommen muss folgende Kriterien erfüllen:

**allgemein:** alle BürgerInnen, alle BewohnerInnen des betreffenden Landes müssen tatsächlich in den Genuss dieser Leistung kommen;

**existenzsichernd:** die zur Verfügung gestellte Summe soll ein bescheidenes, aber dem Standard der Gesellschaft entsprechendes Leben, die Teilhabe an allem, was in dieser Gesellschaft zu einem normalen Leben gehört, ermöglichen;

**personenbezogen:** jede Frau, jeder Mann, jedes Kind hat ein Recht auf Grundeinkommen. Nur so können Kontrollen im persönlichen Bereich vermieden werden und die Freiheit persönlicher Entscheidungen gewahrt bleiben;

**bedingungslos:** mit Grundeinkommen ist weder eine Kontrolle unbezahlter Arbeit, noch eine Verpflichtung zur Erwerbsarbeit verbunden. Die ethische Verpflichtung zu sinnvoller Tätigkeit ist damit nicht aufgehoben, gleichzeitig soll deutlich werden, dass Arbeit nicht einfach mit Erwerbstätigkeit gleichgesetzt werden kann.

Aus dieser Perspektive stellt die Einführung der geplanten „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“, wie sie auf der Pressekonferenz am 2. August 2007 und in der Folge von Bundesminister Dr. Buchinger skizziert wurde<sup>1</sup> keinen wie immer gearteten positiven Schritt in Richtung Grundeinkommen dar. Da in diesem Konzept der (damals) geplante „One Stop Shop“ beim AMS selbst als „Herzstück der Reform“ benannt wurde, ist es daher naheliegend, auch die mit 1.1.2008 in Kraft tretende Novelle zum ALVG<sup>2</sup> in unsere Stellungnahme einzubeziehen. Wie im Entwurf zur „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ klar ausgesprochen wird, stellt die *Erwerbsarbeitswilligkeit*, stets irreführend mit als *Arbeitswilligkeit* identifiziert, das Kriterium für den Bezug der Mindestsicherung schlechthin dar. Die Prüfung und Beurteilung dieser Erwerbsarbeitswilligkeit obliegt wiederum dem AMS. Die Novelle zum ALVG (Arbeitslosenversicherungsgesetzes) ist daher von der geplanten Einführung der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ nicht zu trennen. Geist und Buchstaben dieser Gesetze sind also als Einheit zu verstehen und werden vom Sozialministerium und von Bundesminister Erwin Buchinger auch so gehandhabt.

**Programmatische Kritik an der grundsätzlichen Ausrichtung der geplanten Mindestsicherung**  
Geradezu panisch wird von VertreterInnen der Bundesregierung jede Berührung mit einem tatsächlichen bedingungslosen Grundeinkommen vermieden. Die geplante Mindestsicherung ist im Gegensatz zum Grundeinkommen durch eine strikte Ausrichtung auf die *Erwerbsarbeit* gekennzeichnet. Dieses Prinzip ignoriert vollständig die Tatsache, dass ohne unbezahlte und offiziell nicht anerkannte Arbeit unsere Gesellschaft gar nicht existieren kann. Leider stehen uns momentan keine ausreichenden Daten für Österreich zur Verfügung, daher verweisen wir auf eine Schweizer Studie, die das gigantische Ausmaß der notwendigen Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit dokumentiert.<sup>3</sup> Darauf aufbauend errechnete die Sozialwissenschaftlerin Marion von Osten folgendes Verhältnis zwischen Erwerbsarbeit und Nicht-Erwerbsarbeit: „In einer groß angelegten Studie des Statistischen Bundesamts der Schweiz im Jahr 2004 wurde die unbezahlte, gratis geleistete Arbeit bemessen. Man kam zu folgendem Ergebnis:

In einem der wohlhabendsten Länder der Welt werden jährlich 6,9 Milliarden Arbeitsstunden bezahlt, 8 Milliarden Stunden hingegen werden pro Jahr unbezahlt geleistet. Dreiviertel der Gratis-Arbeit wird dabei von Frauen, ein Viertel von Männern übernommen, während im Durchschnitt Frauen im Lohnarbeitssektor um 18 Prozent schlechter bezahlt werden als Männer.“<sup>4</sup> Wenn wir zudem die nicht unmittelbar dem Gelderwerb zurechenbare Arbeit im wissenschaftlichen, künstlerischen, medialen Feld in Betracht ziehen und ebenso die Nachbarschaftshilfe, das politische Engagement in NGOs sowie die im Alltag geleistete gegenseitige Hilfestellung einrechnen, so lässt sich generell sagen: Unsere Gesellschaft und damit auch der offizielle, geldvermittelte Wirtschaftssektor ist auf die Nichterwerbstätigkeit angewiesen, deren Ausmaß generell die Lohn- und Erwerbsarbeit übersteigt. Es widerspricht also den Tatsachen, ein bedingungsloses garantiertes Grundeinkommen als einseitige Alimentation eines bloß konsumierenden Sektors der Gesellschaft zu bezeichnen.

Eine gesellschaftliche Vision, wie sie der leider verunglückte Sozialminister Dallinger mit dem auch von ihm vertretenen Konzept des Grundeinkommens andachte, ist nicht zu spüren. Stattdessen drückt der Entwurf für eine Mindestsicherung eine blinde Affirmation der bestehenden Verhältnisse und des Konzepts „Workfare“ aus. Tatsächlich akzeptieren die AutorInnen, dass die Verhältnisse die Menschen gestalten und nicht umgekehrt, die Menschen die Verhältnisse.

Die Mindestsicherung ist eingebettet in ein Gesellschaftsmodell, dessen oberste Ziele Wettbewerb, Standortsicherung und employability sind. Dabei ist die zentrale Ausrichtung von Sozial- und Bildungspolitik, Menschen für den Wettbewerb auf den Arbeitsmärkten funktionstüchtig zu machen bzw. zu erhalten („employability“). Politik versteht sich als Gestalterin optimaler Bedingungen, um die erwünschte „Wettbewerbsfähigkeit“ (der Nationalstaaten wie auch der EU) zu fördern (schlanker Staat, Steuerwettbewerb etc.)

Die dem Konzept der Mindestsicherung zugrunde liegende Ausrichtung auf die Erwerbsarbeit ordnet die soziale Existenz der Menschen völlig der Logik der Markt-Ökonomie unter und versteht unter Wirtschaft ausschließlich die Marktökonomie. Sie klammert etwa den Haushalts- und Pflegebereich gänzlich aus. („Der Mensch soll für DIE WIRTSCHAFT da sein“) Wir meinen hingegen, dass die Wirtschaft dem Menschen dienen soll und nicht umgekehrt. Angesichts der aktuellen Entwicklung der Ökonomie ist diese Fehlansicht der Mindestsicherung mehrfach problematisch. Die steigende Produktivität der Erwerbsarbeit würde es ermöglichen, mit immer weniger Aufwand mehr Produkte für eine größere Anzahl Menschen herzustellen. Der technische Fortschritt würde es auch erlauben, ressourcenschonender und ökologischer zu wirtschaften. Eine gesamtgesellschaftliche wie individuelle Reduktion der Erwerbsarbeit ist also objektiv möglich und wünschenswert. Gleichzeitig sinkt derzeit die Qualität der angebotenen Arbeitsplätze signifikant. Die Verdichtung der Arbeitszeit nimmt zu, unbezahlte Mehrarbeit steigt, die Anforderungen, flexibel für betriebliche Anforderungen zur Verfügung zu stehen, wachsen. Die Entlohnung stagniert oder sinkt, zudem werden Regelarbeitsplätze zunehmend durch prekäre, sozialversicherungstechnisch und arbeitsrechtlich schlecht abgesicherte Arbeitsplätze ersetzt. Durch Zwang zur Annahme von Erwerbsarbeit mit schlechten Arbeitsbedingungen werden immer mehr Arbeitsplätze solche Verhältnisse aufweisen, statt dass Verbesserungen der Arbeitsbedingungen bewirkt wird. Dieser Aspekt leitet zum mehr pragmatisch ausgerichteten Teil unserer Kritik über.

### **Pragmatische Gesichtspunkte unserer Kritik**

Zu diesen Veränderungen in der Arbeitsgesellschaft liegen u.a. exemplarische Daten aus dem Bundesland Wien vor<sup>5</sup>. 1995 gab es in Wien insgesamt 833.073 versicherte Beschäftigungsverhältnisse, im Jahre 2006 waren es 920.772, das ergibt ein Plus von 87.699 versicherten Personen. Worauf ist nun diese Steigerung der Erwerbsarbeit zurückzuführen? Einzig und allein auf den Anstieg der sogenannten

selbständigen Beschäftigung (von rund 51.000 auf 79.000) und der „neuen Beschäftigungsformen“ wie geringfügige Beschäftigung und freie DienstnehmerInnen. Ihre Zahl wurde 1995 noch gar nicht statistisch erhoben (!) und schlägt sich 2006 mit rund 78.000 Menschen zu Buche. Ohne diesen Anstieg wäre die Zahl der Beschäftigten um etwa 18.500 gesunken.

Diese Ausweitung der prekären Beschäftigungsformen beruht auf neuen sich entwickelnden Organisationsstrukturen in Wirtschaft, Verwaltung und Ausbildung, die nicht ohne weiteres durch Gesetze ungeschehen zumachen sind. In Ignoranz dieser Entwicklung unterstellt das Konzept der Mindestsicherung eine Arbeitswelt, die sich tendenziell auflöst und der Vergangenheit angehört. Österreich ist hier noch etwas zurück: Die klassische Normalarbeitsplatz erodiert in dem Maße, in dem so genannte „neoliberale“ Formen durchgesetzt werden, Zerlegung der Organisationsstrukturen in kleine und kleinste Einheiten durch Ausweitung der Marktmechanismen. Der Entwurf verschließt sich gegen diese Umstrukturierungstendenzen und unterstellt nach wie vor die starre Dualität von klar definierter Erwerbsarbeit einerseits und klar abzugrenzender Erwerbsarbeitslosigkeit andererseits.

Je schwankender und unsteter die Lebenslagen, desto schwieriger wird der Anspruch auf Mindestsicherung zu realisieren sein. Zudem kann von einer Vereinfachung oder gar Entbürokratisierung keine Rede sein, im Gegenteil. (Erwerbs)Arbeitslosenunterstützung bzw. Notstandshilfe sollen auf separater Grundlage zur Mindestsicherung parallel laufen; um die Mindestsicherung beziehen zu können, ist zusätzlich zum Antrag auf Arbeitslosenunterstützung ein weiterer Antrag zu stellen. Die in der Kompetenz der Länder liegenden Sozialämter werden weiters für jene Personen zuständig sein, deren Erwerbseinkommen unter dem angepeilten Niveau der Mindestsicherung liegt. Ob und in welchem Ausmaß diese Personengruppe überhaupt Anspruch hat, ist jedoch sehr unklar, wie aus den Unterlagen für die seinerzeitige Pressekonferenz hervorgeht: *„An der Spitze der Rechtsgrundlagen soll eine Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung stehen. Diese Vereinbarung soll Eckpunkte zu den wichtigsten Bereichen enthalten. Diese umfassen im Wesentlichen die Festlegung des Personenkreises, die Ausgestaltung eines Mindeststandards im Leistungsbereich, die Bestimmungen zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der eigenen Mittel sowie zum Kostenersatz.“*

Für die Personen, die ein Erwerbseinkommen unterhalb der Höhe der Mindestsicherung erhalten, soll es in einem weiteren Schritt „Working Tax Credits“ nach dem Vorbild Englands geben. Diese stellen für niedere Einkommen einen weiteren, rechtlich und logistisch separaten Anspruch auf Transferleistung dar, ein Anspruch, der im Falle sich rasch ändernder Lebensumstände nur mit den anderen interferieren kann. Wie die Erfahrung zeigt – nur ungefähr 50% der Personen die Anspruch auf Sozialhilfe habe, fordern diese auch ein – gehen die sich notwendig „Reibungsverluste“ zu Lasten der einkommensschwachen Gruppen.

### **Wie bedingungsarm ist die geplante Mindestsicherung?**

Entsprechend den Kriterien für ein bedingungsloses Grundeinkommen ist zu fragen, wie „bedingungsarm“ die Mindestsicherung konzipiert ist. Je weniger Bedingungen, desto eher ist die Mindestsicherung anschlussfähig in Richtung bedingungsloses Grundeinkommen und damit zukunftsfähig, freiheitstiftend und den sozialen Zusammenhalt stärkend. Die geplante Mindestsicherung ist hingegen so konzipiert, dass sie eher Armut schaffen wird, als Armut zu bekämpfen. Wer sie beziehen möchte, darf buchstäblich nichts mehr besitzen. So lautet auch ein Passus in der Pressemappe des Ministeriums: „Die zu beziehende Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung muss subsidiär verstanden werden. Das bedeutet, dass sie ausschließlich Personen zukommt, die über keine angemessenen eigenen Mittel verfügen und auch durch Leistungsansprüche gegenüber Dritten den eigenen Bedarf bzw. den ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können.“

Vermögen wie auch Einkommen sollen daher einzusetzen sein.“<sup>6</sup> Der „Zwang zur Armut“ als Bedingung der Mindestsicherung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen bewirkt werden:

### **Haushaltsbezogene Sozialleistung**

Bei der Mindestsicherung wird zunächst auf den solidarischen „Zwangs-Ausgleich“ innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (PartnerInnen, EhegattInnen) abgestellt. Zunächst sollen die Möglichkeiten der Nah-Solidar-Gemeinschaft weitestgehend erschöpft werden, bevor die weitere Gemeinschaft zu Hilfe kommt. PartnerInnen und Familien sollen zuerst in die Pflicht genommen werden, wenn es um das Abfangen von Risiken geht, die anderswo im System entstehen. Das Netzwerk Grundeinkommen plädiert daher auch im Rahmen der geplanten Mindestsicherung klar für einen personenbezogenen Auszahlungsmodus, um der in haushaltsbezogenen Modellen immanenten Tendenz der „gemeinsamen Verarmung“ entgegenzuwirken.

### **Mindestsicherung – im Erbschaftsfall ein rückzuzahlender Kredit?**

Die Mindestsicherung soll – so die Pläne der Bundesregierung - keine Regressmöglichkeit mehr beinhalten – außer im Fall von Erbschaften. Es ist zu begrüßen, dass kein Regress mehr auf spätere Einkommen möglich ist. Es ist allerdings nicht verständlich, warum die Mindestsicherung im Fall einer ausreichenden Erbschaft zurückgezahlt werden muss. Das Netzwerk plädiert stattdessen für eine Besteuerung größerer Erbschaften als Beitrag zum sozialen Ausgleich und als Beitrag zur Finanzierung des Sozialstaates.

### **Vermögensverwertung**

Wie das Subsidiär-Prinzip fordert, sollen sämtliche Vermögenswerte einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft aufgebraucht werden, bevor die Mindestsicherung greift. Hat jemand eine Eigentumswohnung, so soll eine fiktive Miete abgezogen werden statt diese gleich verkaufen zu müssen – so die Pläne. Gerade vor dem Hintergrund der seit 2000 forcierten Privatisierung der Pensionsvorsorge ist unverständlich, warum es eine Vermögensverwertung geben soll – dienen doch Geldvermögen oder in Versicherungen oder Fonds veranlagte Gelder (sofern jemand überhaupt über solche verfügt) – genauso wie eine Eigentumswohnung – in vielen Fällen nicht dem Ansparen für Konsumausgaben, sondern der persönlichen Vorsorge fürs Alter. Welcher Gerechtigkeitsvorstellung – die gegenwärtige sehr stark auf dem Leistungsprinzip basierende Gesellschaft vorausgesetzt - entspricht der Gedanke, dass etwa jemand aufgrund von Alterserwerbslosigkeit vor dem Ruhestand alles Vermögen aufbrauchen soll und trotz jahrzehntelanger Beiträge an die Gemeinschaft durch Sozialversicherungsbeiträge und Steuern keine Leistung von der Gesellschaft erwarten darf?

Auch ist fraglich, ob eine solche Regelung dem Gleichheitsgrundsatz entspricht. Schließlich sind auch Wirtschaftsförderungen nicht – schon gar nicht Begünstigungen in Form von Unternehmenssteuersenkungen - an die Verwertung von Eigentum gebunden.

### **Sperren und Sanktionen**

Solange es die Möglichkeit von Sperren des Arbeitslosengeldes als Sanktion für irgendwelches „Fehlverhalten“ bzw. Kürzung der Mindestsicherung gibt (wie im Fall angeblich mangelnder Erwerbswilligkeit) und damit die Existenzsicherung gefährdet wird, kann von keiner Mindestsicherung gesprochen werden. Im Jahre 2006 sprach das AMS 86.525 (!) Bezugssperren aus, davon 43.312 nicht wegen „Arbeitsunwilligkeit“ sondern wegen „versäumen der Kontrollmeldung“.<sup>7</sup> So ist etwa vorgesehen, dass nach schriftlicher Mahnung die Mindestsicherung auf 50% heruntergekürzt werden kann (wobei angeblich die Situation der Kinder Berücksichtigung finden soll). Wie weiter unten zu sehen sein wird (Novelle des AIVGs), ist sogar eine zwangsweise Zuweisung zu „sozial-ökonomischen“ Beschäftigungsprojekten als Sanktion vorgesehen. Bisher dienten solche Projekte der Integration in den



Arbeitsmarkt, nicht der Stigmatisierung und dem sozialen Ausschluss. Soll hier wirklich wieder die Idee von „Arbeitshäusern“ – wie zu Beginn des Kapitalismus - neu geboren werden? Solche zusätzliche Disziplinierungsinstanzen – im Geiste des „workfare“-Kapitalismus - sind deutlich abzulehnen.

### **Gegenleistung in Form von „Gemeinnütziger Arbeit!**

Die Frage, ob jemand als Gegenleistung für die Mindestsicherung zu „gemeinnütziger Arbeit“ verpflichtet werden kann, scheint noch offen, doch soll zumindest über die Zwangszuweisung zu „sozialökonomischen Beschäftigungsprojekten“ ein solches Tor geöffnet werden. Im Regierungsübereinkommen gibt es dazu ein Bekenntnis. Eine solche Verpflichtung zu unbezahlter Arbeit oder wie in Deutschland zu 1-Euro-Jobs ist deutlich abzulehnen. Gute, sinnvolle, adäquat entlohnte und sozial abgesicherte Arbeitsplätze entstehen nicht durch derartige Maßnahmen. Lediglich geht es den „Vätern“ solcher Ideen darum zu signalisieren, dass nur „essen darf, wer arbeitet“ und angeblich die Menschen selber Schuld an ihrer Lage tragen. Hartz IV in Deutschland hat klar demonstriert, dass mit der Verschärfung auf der „Mikroebene“ Zielsetzungen auf der „Makroebene“ (erwünschtes Wirtschaftswachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen, etc.) nicht erreicht werden können.

### **Grundsicherung für Kinder?**

Bei allen Vorschlägen zur Mindestsicherung ist zu überprüfen, inwieweit dabei eine tatsächliche Grundsicherung für Kinder gewährleistet ist. Wenn schon das Umdenken so schwer fällt, dass ein Mensch im „erwerbsfähigen“ Alter per se wertvoll ist und ihm eine Existenzsicherung ohne WENN und ABER zusteht, so sollte doch evident sein, dass eine Mindestsicherung so konzipiert sein muss, dass für die Kinder dieses OHNE WENN UND ABER gilt. Kinderarmut gehört bekämpft – nicht zuletzt, um die Teilhabechancen im Erwachsenenalter zu verbessern. Hartz IV hat gezeigt, dass mit den falsch gesetzten Maßnahmen bloß binnen weniger Jahre sich Kinderarmut in einem reichen Land verdoppeln kann. Kinder in Deutschland werden aktiv ausgegrenzt, wenn sie in Haushalten leben, die das Mittagessen in der Schule nicht finanzieren können oder Strom und Gas in der Wohnung abgeschaltet sind.

Es zeigt sich, dass die geplante Mindestsicherung noch tief im traditionellen Verständnis der Sozialhilfe verwurzelt ist und damit dem neoliberalen Gedanken der „Eigenverantwortung“ entspricht. Von einem echten Subsidiaritäts- und Solidaritätsdenken ist sie entfernt. Denn nur wer entsprechende Unterstützung von der Gesellschaft erhält, verfügt über eine Grundlage, eigenverantwortlich und in Freiheit tätig sein zu können: sei es in Erwerbsarbeit, in der unbezahlten Arbeit oder im gesellschaftlichen Engagement.

Die Mindestsicherung birgt – angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen – die Gefahr in sich, Teilhabemöglichkeiten für immer mehr Menschen (nicht nur für die Schwächsten) einzuschränken, eine Zweidrittelgesellschaft zu unterstützen und soziale Rechte abzubauen. Diejenigen, die sich am Markt behaupten können, werden von der Gesellschaft in vielerlei Hinsicht bevorzugt, hochgeschätzt und ihr Erfolg häufig mit Leistung verwechselt. Der soziale Zusammenhalt ist gefährdet!

Insgesamt beobachten wir mit Sorge, dass der „schlanke Staat“ einher geht mit einem zunehmend „disziplinierenden“ und „repressiven“ Staat. Dies gilt nicht nur im Bereich Erwerbsarbeit, sondern auch im Bereich der BürgerInnenrechte. Es werden also gleichzeitig soziale wie bürgerliche Rechte abgebaut.

### **Die Auswirkungen der Novelle zum AIVG**

Neben einer Reihe von weiteren Verschlechterungen<sup>8</sup> wird mit diesem Gesetz grundlegend die Willkür des AMS gegenüber den Erwerbsarbeitslosen gesetzlich verankert und bestehende halb- ja illegale

Praktiken legalisiert. Dadurch wird eine noch rigidere Handhabung der Prüfung der „Arbeitswilligkeit“ ermöglicht und der Bezug der Mindestsicherung an die Aufgabe eigenständiger Wünsche und Lebensperspektiven gebunden. Wir können uns diesbezüglich der Kritik der Arbeiterkammer Oberösterreichs anschließen, die in ihrer Stellungnahme formuliert: *„Problematisch ist auch das Vorhaben, Wiedereingliederungsmaßnahmen entgegen bisheriger Bestimmungen in Zukunft auch ohne Absprache mit den Betroffenen verordnen zu können beziehungsweise diese Maßnahmen vor den Betroffenen nicht begründen zu müssen. So heißt es etwa im Gesetz, dass eine Maßnahme nicht begründet werden muss, wenn sie aufgrund von „als bekannt angenommenen Tatsachen“ vermittelt wird.“*<sup>9</sup> Diese Kritik bezieht sich auf den § 9 Abs. 8, der das AMS von der ihm lästigen Pflicht entbindet, zwangsverordnete Kurse auch begründen zu müssen. Zahlreiche Bezugssperren als Sanktion gegen die Weigerung ausgesprochen, solche Kurse auch besuchen zu müssen, wurden in der Vergangenheit vom Verwaltungsgerichtshof als illegal aufgehoben. Diese Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs sind auf zahlreichen Webseiten gut dokumentiert.<sup>10</sup>

Der entscheidende Schritt besteht aber in der Ausweitung der Befugnisse des AMS auf private Arbeitsvermittler und der Legalisierung der Praxis, Menschen gegen ihren Willen bei Verdacht auf Arbeitsunwilligkeit sogenannten sozialökonomischen Betrieben zuzuweisen. Diese Praxis wurde in der Vergangenheit auch von der Volksanwaltschaft als nicht gesetzeskonform erkannt. Im Bericht an den Nationalrat aus dem Jahre 2006 wird festgehalten: *„Bei der Zuweisung arbeitsloser Menschen zu sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten ist in der Praxis dafür Sorge zu tragen, dass im Fall der Ablehnung einer solchen "Beschäftigung" gegen die/ den jeweilige(n) Arbeitslose(n) nur dann Sanktionen (Sperrung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe) verhängt werden, wenn im Einzelfall ein reguläres, allen Zumutbarkeitskriterien entsprechendes Dienstverhältnis oder aber eine taugliche Wiedereingliederungsmaßnahme vorliegt. Stellt sich das "Beschäftigungsverhältnis" demgegenüber als Mischform aus Dienstverhältnis und Wiedereingliederungsmaßnahme dar, so kann eine Teilnahme der arbeitslosen Person nur auf freiwilliger Basis erfolgen.“*<sup>11</sup> Diese „Mischform aus Dienstverhältnis und Wiedereingliederungsmaßnahme“ wird nun mit mehreren Paragraphen legalisiert. Die Kompetenzen des AMS werden auf private Vermittler ausgedehnt (§ 10, Abs 1 Z 1) und unumwunden festgehalten: *„Als Beschäftigung gilt auch ein Arbeitsverhältnis im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP). Im Rahmen eines solchen Arbeitsverhältnisses ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 auch ein befristeter Transitarbeitsplatz mit der Zielsetzung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zumutbar.“*<sup>12</sup> Damit wird die Verbindung von Erwerbsarbeitswilligkeit und der Bereitschaft, ein reguläres Arbeitsverhältnis anzunehmen, unmittelbar aufgekündigt. Im § 9 Abs. 1 wird unter der Definition der Arbeitswilligkeit auch die Bereitschaft angeführt, an einer nicht näher bestimmten *„Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen“*. Aus dem gesamten Gesetzestext geht hervor, dass 1. diese Maßnahme nicht wirklich begründet werden muss und 2. diese auch von privaten Arbeitsvermittlern ausgesprochen werden kann, sofern dieser unter die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z 1 fällt („oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 AMFG durchführenden Dienstleister“)

## **Zusammenfassung**

Zusammenfassend lässt sich also festhalten: Im Kontext der Novelle zum AIVG erweist sich das Konzept der Mindestsicherung NICHT als Schritt zu einem Grundeinkommen als Menschenrecht, das das Prinzip: „In Freiheit tätig sein“ verwirklicht, sondern als flankierende Maßnahme, trotz problematischer Bedingungen am Arbeitsmarkt, Menschen auf Erwerbsarbeit, und sei es in der simulierten Form der sogenannten Sozialökonomischen Betriebe, zu verpflichten. Diese Mindestsicherung ist kein Schritt zu mehr Würde und Selbstbestimmung sondern das Gegenteil. Die geplante Mindestsicherung ist im Kontext des neuen AIVG als Vertiefung des „workfare“-Staates zu begreifen, dessen Kern Disziplinierung und Kontrolle sind und der nahtlos an gesellschaftliche

Vorstellungen anschließt, in denen nur der Erfolg in Form von Geldeinkommen zählt, längst nicht mehr Leistung und die vielfältigen Beiträge der Menschen zur Gemeinschaft.

Wien, im November 2007

---

---

1

[http://209.85.135.104/search?q=cache:5jdyzMah3\\_UJ:www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/0/0/5/CH0007/CMS1186056066597/070731\\_presseunterlage\\_mindestsicherung.pdf+070731\\_presseunterlage\\_mindestsicherung.pdf&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at&client=firefox-a](http://209.85.135.104/search?q=cache:5jdyzMah3_UJ:www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/0/0/5/CH0007/CMS1186056066597/070731_presseunterlage_mindestsicherung.pdf+070731_presseunterlage_mindestsicherung.pdf&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at&client=firefox-a)

<sup>2</sup> [http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?\\_pageid=908,7450658&SUCHE=J&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL#](http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=908,7450658&SUCHE=J&_dad=portal&_schema=PORTAL#)

<sup>3</sup> Quelle: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=2256>; eine Darstellung für Österreich findet sich im AK-Frauenbericht 1995-2005 (Hrsg. AK Wien), S.64ff.

<sup>4</sup> Marion von Osten, „Irene ist Viele! Oder was die Produktivkräfte genannt wird“, in: T. Azert, S. Karakayali, M. Pieper, V. Tsianos (Hg.) „Empire und die biopolitische Wende“, Frankfurt/Main, New York, 2007

<sup>5</sup> Quelle: <http://www.wien.gv.at/statistik/daten/arbeitsmarkt.html>, abgerufen am 17. 6. 2006 sowie am 18.10.2007

<sup>6</sup> Quelle:

[http://209.85.135.104/search?q=cache:5jdyzMah3\\_UJ:www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/0/0/5/CH0007/CMS1186056066597/070731\\_presseunterlage\\_mindestsicherung.pdf+070731\\_presseunterlage\\_mindestsicherung.pdf&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at&client=firefox-a](http://209.85.135.104/search?q=cache:5jdyzMah3_UJ:www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/0/0/5/CH0007/CMS1186056066597/070731_presseunterlage_mindestsicherung.pdf+070731_presseunterlage_mindestsicherung.pdf&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at&client=firefox-a)

<sup>7</sup> Quelle AMS-Geschäftsbericht 2006, [http://www.ams.or.at/neu/001\\_GB-Druckversion-neu\\_290607.pdf](http://www.ams.or.at/neu/001_GB-Druckversion-neu_290607.pdf), die Daten finden sich unter der Überschrift „Existenzsicherung“

<sup>8</sup> Abschaffung der Zumutbarkeitsgrenzen der Dauer des täglichen Weges zur Arbeit (§ 9 Abs. 2), die wöchentliche Mindestarbeitszeit, zu der Personen mit Kinderbetreuungspflicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, wird von 16 auf 20 Stunden pro Woche erhöht, sobald das Kind über 10 Jahre alt ist. Bisher galt auch für diese Altersgruppe von Kindern nur das 16 Wochenstundenausmaß (§ 7 Abs. 7)

<sup>9</sup> [http://www.arbeiterkammer.com/pictures/d60/PK\\_NovelleAIVG\\_2007.pdf](http://www.arbeiterkammer.com/pictures/d60/PK_NovelleAIVG_2007.pdf)

<sup>10</sup> <http://www.soned.at/788981d7d6ca4c49901d7368e4e16856.html>

<sup>11</sup> <http://www.volksanw.gv.at/bericht/nationalrat/pb-30/doc/13.doc>

<sup>12</sup> [http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?\\_pageid=908,7450658&SUCHE=J&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL#](http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=908,7450658&SUCHE=J&_dad=portal&_schema=PORTAL#) Seite

3